

COVID-19-Schutzkonzept Gemeindeverwaltung

gem. Art. 6 Abs. 3 lit. j und Art. 6a COVID-19-
Verordnung 2

vom 5. Mai 2020

(Stand: 29. Juni 2020)

1. Allgemeine Zielsetzung des Schutzkonzeptes

Mit diesem Schutzkonzept soll der Betrieb der Gemeindeverwaltung Rüti während der aktuellen Pandemie (COVID-19) gewährleistet und gleichzeitig eine Ansteckung von Mitarbeitenden und Dritten verhindert sowie besonders gefährdete Personen geschützt werden.

2. Geltungsbereich und Verantwortung

Dieses Schutzkonzept gilt für die Mitarbeitenden im Gemeindehaus sowie Kunden/Kundinnen und Dritte sowie, sofern anwendbar, auch für die Mitarbeitenden der Ausstellen. Verantwortlich für die Umsetzung im ganzen Betrieb ist der SIBE. Verantwortlich für die Umsetzung in den einzelnen Abteilungen und Bereichen sind die Abteilungsleitungen und die BESIBE.

3. Schutzmassnahmen in der Gemeindeverwaltung Rüti

Auf die Hygiene- und Abstandsregeln des BAG ist immer zu achten, insbesondere regelmässiges Händewaschen und/oder Händedesinfizierung. Es werden nachfolgende spezifische Schutzmassnahmen festgelegt:

Kontakte mit Kunden/Dritten

- Wo möglich auf physischen Kontakt verzichten und auf Telefon oder E-Mail ausweichen;
- Bei Kundenkontakten ist ein 1.5-m-Abstand einzuhalten;
- In denjenigen Räumlichkeiten/Bereichen (Schalter, Besprechungszimmer, Büros mit Besprechungsmöglichkeiten) in denen Kundenkontakte stattfinden, wird ein Trennschutz (z.B. Plexiglas) installiert;
- Kunden/Kundinnen werden darauf hingewiesen, sofern möglich, bargeldlos zu bezahlen;
- In den zwei Eingangsbereichen im Gemeindehaus stehen Desinfektionsmöglichkeiten sowie separate Abfalleimer für Taschentücher und Hygienemasken zur Verfügung;
- Hygienemasken können bei Bedarf bei der Einwohnerkontrolle (max. 1 pro Person) bezogen werden und sind vor Verlassen des Gemeindehauses im dafür vorgesehenen separaten Abfalleimer im Eingangsbereich zu entsorgen.

Kontakte unter Mitarbeitenden

- Mitarbeitende können, nach Absprache mit der/dem Vorgesetzten die Arbeit im Homeoffice erledigen;
- Mitarbeitende, die sich krank fühlen, werden nach Hause geschickt resp. bleiben zu Hause;
- Die Arbeitszeiten sollen so flexibel wie möglich gestaltet werden;
- Möglichst auf persönliche Kontakte verzichten und auf andere Kommunikationsmittel (Telefon, E-Mail) ausweichen;
- Besprechungen sind, sofern sinnvoll, über Telefon- oder Videokonferenzen abzuhalten;
- Bereitstellen von Desinfektionsmitteln für persönliche Arbeitsmittel (Laptop, Mobile etc.);
- Desinfizierung von gemeinsam genutzten Arbeitsmitteln (Beamer inkl. Fernbedienung, Laptops, Fahrzeugtürgriffe und -armaturen usw.) durch die Benützenden;
- Zwischen einzelnen Arbeitsplätzen muss ein 1.5-m-Abstand vorhanden sein. Bei denjenigen Arbeitsplätzen wo dies nicht vorhanden ist muss ein entsprechender 1.5-m-Abstand hergestellt werden oder es wird ein Trennschutz (z.B. Plexiglas) installiert.

Besonders gefährdete Mitarbeitende (Risikogruppe) und Schwangere

- Ein besonderer Schutz von Personen ab 65 Jahren oder mit bestimmten Grunderkrankungen am Arbeitsplatz über die grundlegenden Schutzmassnahmen hinaus ist nicht mehr notwendig. Es gelten die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers sowie die allgemeinen Schutzmassnahmen.

Gemeindehaus

- Das Gemeindehaus wird an den neuralgischen Stellen (Geländer, Türfallen, Sitzungszimmer, Pausenraum, WC-Anlagen) täglich desinfiziert;
- Die Büros sowie die allgemeinen Räumlichkeiten sollen regelmässig gelüftet werden;
- Für gebrauchte Taschentücher stehen separate Abfallbehälter in jedem Stockwerk zur Verfügung;
- Im Lift darf sich max. eine Person aufhalten;
- In den WC-Anlagen und den Garderoben dürfen sich max. zwei Personen gleichzeitig aufhalten;
- Im Pausenraum dürfen sich max. zehn Personen gleichzeitig aufhalten;
- Auf der Dachterrasse dürfen sich max. 35 Personen gleichzeitig aufhalten;
- Im SiZi 203 dürfen sich max. fünf Personen gleichzeitig aufhalten;
- Im SiZi 307 dürfen sich max. sechs Personen gleichzeitig aufhalten;
- Im SiZi 309 dürfen sich max. acht Personen gleichzeitig aufhalten;
- Vor Schaltern werden Abstandsmarkierungen angebracht;
- Die Plakate des BAG resp. der GD des Kantons Zürich werden an geeigneten Plätzen angebracht.

4. Inkraftsetzung

Mit Beschluss vom 5. Mai 2020 durch den Gemeindeführungsstab Rüti per 11. Mai 2020 in Kraft gesetzt.

Mit Beschluss vom 9. Juni 2020 durch den Betrieblichen Krisenstab per sofort angepasst.

Mit Beschluss vom 25. Juni 2020 durch den Betrieblichen Krisenstab per 29. Juni 2020 angepasst.